



Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung vom Allgemeinen Verbrennungsverbot für das Abbrennen folgenden Feuers:

1. Veranstalter/Verantwortlicher (Pflichtangaben):	
Name, Verein, Firma etc.:	
Ansprechpartner: (während des Feuers ständig vor Ort sowie telefonisch zu erreichen)	
Telefon:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
2. Veranstaltung (Pflichtangaben):	
Art der Veranstaltung:	Osterfeuer Hexenfeuer Knutfest
	Info 1m x 1m Lagerfeuer (privat) (nicht genehmigungspflichtig, lediglich als Info an die Amtsverwaltung einzureichen)
Adresse der Feuerstelle: (bitte Lageplan beifügen)	Info: Bei einem Feuer, das auf nicht eigenem Grund abgebrannt werden soll, ist dem Ordnungsamt der Nutzungsvertrag oder eine Vereinbarung mit dem Eigentümer in Kopie vorzulegen.
Abstand zu Gebäuden:	
Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen:	
Abstand zum Wald:	
Vorgehaltene Einrichtung zur Erstbrandbekämpfung:	
Termin zum Abbrennen des Feuers:	vom _____, Uhr bis _____, Uhr
Zeitraum der Lagerung des Brennmaterials:	vom _____ bis _____
Größe des Feuers:	ca. _____
Erwartetes Besucheraufkommen:	
Ist eine Parkplatzorganisation notwendig?	Ja nein
Wenn ja, wie bzw. durch wen erfolgt diese?	Info: Eine mind. 5 Meter breite Zufahrtsmöglichkeit ist freizuhalten.
3. Brandschutz	
Wird eine zusätzliche Brandsicherheitswache eingesetzt? Wenn ja, bitte Namen und Kontaktdaten angeben.	Ja nein

Info: Dieser Genehmigungsantrag gilt in seinem hier abgebildeten Umfang für das Abbrennen eines Traditionsfeuers in privatem Rahmen. Sollten Sie ein öffentlich zugängliches Feuer veranstalten wollen, so ist dafür zusätzlich der „Anzeige- und Erlaubnisantrag zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung“, den Sie auf der Website des Amtes Kleine Elster finden können, in der Verwaltung einzureichen.

Veranstaltererklärung:

Mir ist bekannt, dass dies eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg ist und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die durch diese Ausnahmegenehmigung entstehen. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sowie die entsprechende Gemeinde sind von Haftungsansprüchen freizustellen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt

nur für den beantragten Tag. Das Feuer ist nach der angegebenen Endzeit, spätestens aber am Morgen um 06:00 Uhr vollständig abzulöschen, sodass keine Belästigungen an dem Feiertag (Ostersonntag, 1. Mai) mehr davon ausgehen können.
Die Anlage zu diesem Antrag habe ich gelesen und werde die darin enthaltenen Hinweise bei der Durchführung des Feuers beachten.

Mit meiner Unterschrift willige ich in die Verarbeitung meiner Daten zu genanntem Zweck und Umfang ein und bestätige außerdem die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), welche auf der Internetseite unter www.amt-kleine-elster.de/datenschutzerklaerung zu finden ist.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum:

Unterschrift der antragstellenden Person:

Anlage zum Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers:

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines traditionellen Osterfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung **hat 7 Tage** vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Die Gebühr für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beträgt **70,00 Euro**.
- Die von Ihnen angegebene Handynummer wird an die Leitstelle Lausitz weitergeleitet, dass bei einer möglichen Brandmeldung eine Erstabstimmung mit Ihnen stattfinden kann.
- Unter Aufsicht des Adressaten als Verantwortlichen ist der Standort festzulegen und die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, so dass eine Gefährdung anderer Objekte ausgeschlossen ist.
- Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wenn der Durchmesser und / oder die Stapelhöhe überschritten werde, so ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
- Das Feuer muss einen Abstand von mindestens 50 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh) haben, eine Verringerung des Abstands zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg vom 20.04.2006 (GVBL I S. 137) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die untere Forstbehörde statthaft.
- **Es ist grundsätzlich verboten:** Grünholz, Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl, Abfälle, alte Möbel, Pressspanplatten, Polstermöbel, Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten, Farben und Lacke zu verbrennen.
- Es ist darauf zu achten, dass nur trockener Baumverschnitt und trockene Bretter/Balken aus unbehandeltem Holz verbrannt werden. Sollten eine zu starke Rauchentwicklung oder Funkenflug auftreten, ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- Das Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens zwei Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind ist kein Feuer zu entzünden. Ab Waldbrandwarnstufe IV und V ist das Abbrennen des Traditionsfeuers generell untersagt! (aktuelle Waldbrandwarnstufe unter www.mil.brandenburg.de/wgs/text)
- Um Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs sind um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Zum Ende des traditionellen Osterfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen, sodass ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbrannten Brennmaterial oder von Glut dauerhaft auszuschließen ist. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind nach der Durchführung vorschriftsgemäß zu entsorgen.
- Das Lagerfeuer ist ständig unter Kontrolle zu halten und Löschmittel (Feuerlöscher, Wasser, Sand) sind bereitzustellen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Osterfeuers besteht nicht.

Bei Nichteinhalten der Auflagen bzw. Verstöße gegen diese Genehmigung wird nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.